

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV.NRW, S.444), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 10. Oktober 2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden.

Artikel 2

§ 11 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

Artikel 3

§ 11 Abs. 5, Buchstabe d) erhält die folgende Fassung:

Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

Artikel 4

§ 11 Abs. 5 Buchstabe e) entfällt ersatzlos.

Artikel 5

§ 14 Abs. 4, Satz 2 erhält die folgende Fassung:

Dem Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer wird zu jeder Sitzung eine Aufstellung sämtlicher Aufträge ab einem Auftragswert von 10.000 € netto vorgelegt.

Artikel 6

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kevelaer, den 11. Oktober 2024

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15. Januar 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 11. Oktober 2024

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler